

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ort und den Bewegungsmitteln der Truppen eingehalten werden. Wir fügen hier nun der Vollständigkeit wegen bei, daß wir weder den innern Dienst, noch den Sicherheitsdienst vernachlässigt wissen wollen, und daher, um beiden aufzukommen, vor übertriebener Ausdehnung der Uebungen warnen.

In Abänderung obigen Schema's könnten wir uns aus besondern Rücksichten gefallen lassen, zuerst nur Cadres einzuberufen, mit diesen während 4 Tagen, als Bataillone formirt, die Brigadeübungen durchzunehmen und dann die Truppen nachfolgen zu lassen. Dieses Verfahren möchte auch dann gut sein, wenn die Bataillone nicht von Hause aus mit der oben angenommenen Instruktion einrücken können.

Ueber das mehrere oder mindere allmähliche Zuliefern der Spezialwaffen (worunter man in der Schweiz allein alles versteht, was nicht gewöhnliche Infanterie ist) enthalten wir uns, Andeutungen zu machen, wollen hingegen die Stäbe nicht vergessen. Für sie müssen wir eine Woche Vorkurs verlangen, theils zur Einrichtung, theils zu den Refognoscirungen, zu allgemeinen Theorien und speziellen Verabredungen. Die Stäbe müssen vollzählig sein und die einzelnen Offiziere auf alle Theile des Dienstes vertheilt werden, sie sollen den Truppenoffizieren auf alle Art an die Hand gehen und sich als Elitenkorps erweisen. In wie weit nun auch ein Instruktionsstab nöthig, mag von den Persönlichkeiten abhängen; uns will scheinen, daß die verschiedenen Instruktionen Belhülfe von Instruktoren erfordern, welche sogar den Dienst beaufsichtigen, niemals aber kommandiren sollen.

Wir wissen nun sehr wohl, daß unser Programm weit über die dormalen für den Truppenzusammenzug jährlich ausgefetzte Summe hinausführen wird, wir gestehen aber auch offen, daß wir uns — so sehr wir auch persönlich Verschwendung und Unordnung verwerfen — niemals zu dem Sparsamkeits- und Budgetkultus erheben konnten, wie er an der Tagesordnung ist. Ein mißlungener Truppenzusammenzug ist weggeworfenes Geld und schlimmer als gar keiner, er bringt uns technisch rückwärts und ruiniert uns in der Achtung des Auslandes. Daher, wenn wir nicht jährlich die Mittel haben können, was wir indes vollkommen in Abrede stellen, so zieht man 2 Budgets zusammen und leihte dann für das viele Geld etwas preiswürdiges. An unsere oberste Militärbehörde, an den Bundesrath stellen wir eben die Forderung, daß sie, und zwar sogar mit Sesselfahrt, den Räten und dem Volke die Wahrheit sagen und nicht mit künstlicher Beruhigung auf unsere Armee weisen, ja solche auf fabelhafte Zahlen hinaufschrauben wollen, so lange deren Leistungen im Frieden hinter den mindesten Anforderungen zurückstehen.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 12. Febr. 1870.)

Der Schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Januar l. J. die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1868 eingeführten Exercierreglemente für die eidg. Truppen als definitiv in Kraft erklärt, jedoch gleichzeitig in Form einer Errata-

tafel einige kleine Redaktionsveränderungen beschließen, welche Ihnen durch das eidg. Ober-Kriegskommissariat zugesandt werden sollen.

Wir beehren uns, Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben, mit dem Ersuchen, diese Erratatafel den vom Ober-Kriegskommissariat bezogenen und bei Ihnen vorrätigen oder bereits in den Händen der Truppen befindlichen Reglementen noch beifügen zu lassen.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 18. Februar 1870.)

Das Departement beehrt sich, Ihnen mitzutheilen, daß, in einiger Abänderung d. s. hierseitigen Kreiseschreibens vom 31. Januar abhin, die Prüfung der Unteroffiziere der Kavallerie, welche sich um das Offiziersbrevet bewerben, statt am 7. März in Thun, Samstag den 19. März nächsthin, Morgens 9 Uhr, in Basel (Kaserne) stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie deßhalb, die Betreffenden auf den letztgenannten Zeitpunkt nach Basel zu beordern, mit der Weisung, sich daselbst beim Oberinstruktor der Waffe zu melden.

Eidgenossenschaft.

St. Gallische Winklerstiftung. Dritte Jahresbilanz; abgeschlossen per 31. Dezember 1869.

Aktiva.

Kassa-Bestand	Fr.	21. 90
Guthaben beim kantonalen Offiziersverein	"	28. 10
Anlagen auf St. Gallische Pfandbriefe und Obligationen, inklusive Zinse	"	10,592. 95
	Fr.	10,642. 95

Passiva.

Depositen von Winklerstiftungsgeldern — inklusive Zinse — von folgenden Kantonen:		
Zürich	Fr.	104. 21
Bern	"	26. 60
Schwyz	"	2. 74
Glarus	"	7. 54
Solethurn	"	1. 63
Baselstadt	"	43. 35
Baselrand	"	93. 67
Appenzell A. Rh.	"	38. 03
Graubünden	"	12. 84
Nargau	"	98. 22
Thurgau	"	34. 87
Tessin	"	16. 59
Waadt	"	30. 15
Neuchburg	"	8. 84
Genf	"	29. 76

Fr. 549. 04

Vermögensbestand der St. Gallischen Winklerstiftung auf den 31. Dezember 1869

Fr. 10,093. 91

Fr. 10,642. 95

Rekapitulation.

I. Aktiva	Fr.	10,642. 95
II. Passiva	"	549. 04
Bestand am 31. Dezember 1869	Fr.	10,093. 91
Bestand am 31. Dezember 1868	"	4,757. 50
Fondvermehrung im Jahre 1869	Fr.	5,336. 41

A u s l a n d.

Österreich. Der Militär-Schematismus für 1869 und 1870 ist soeben im ersten Theil ausgegeben worden. Der zweite Theil soll binnen Monatsfrist publizirt werden. Der erste Theil enthält das Wesentliche des Handbuchs, nämlich die Ränge und